



113 Nr. 1 Steuerauskünfte

1. Grundsatz der Geheimhaltungspflicht

Wer mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist, muss über Tatsachen, die in Ausübung des Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern (§ 111 StG).

Auskünfte aus Steuerakten sind nach § 111a StG nur zulässig, wenn entweder eine ausdrückliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person vorliegt, eine gesetzliche Grundlage dazu besteht oder wenn sie aufgrund des öffentlichen Interesses geboten sind. In letztgenannten Fällen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Entscheidkompetenz dazu liegt letztendlich bei der Finanz- und Kirchendirektion, wobei für Routineauskünfte der kantonalen Steuerverwaltung eine stillschweigende Ermächtigung zur Auskunftserteilung eingeräumt wird.

2. Umfang der Geheimhaltungspflicht

Unter die Geheimhaltungspflicht fallen sämtliche Angaben, von denen die Steuerbehörde in Ausübung ihres Amtes von den steuerpflichtigen Personen oder von Dritten Kenntnis erhalten hat. Die Geheimhaltungspflicht gilt beispielsweise auch gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates, sofern letzterer nicht selbst Aufgaben im Steuerbereich wahrnimmt. Auch der kommunalen Geschäftsprüfungskommission darf im Rahmen der allgemeinen Kontrolle über die Verhältnisse einzelner steuerpflichtiger Personen nur sehr beschränkt Auskunft gegeben werden (Stichproben), sofern es für die allgemeine Überprüfung der Arbeit des jeweiligen Gemeindesteueramtes (Veranlagung/Steuerbezug) notwendig ist.

3. Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

Die kantonale Steuerverwaltung erteilt gemäss § 111a StG anderen kantonalen Amtsstellen und Gerichten die notwendigen Auskünfte. Für basellandschaftliche Amtsstellen und Gerichte, welche zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmässig und auf Dauer auf solche Auskünfte angewiesen sind, kann mittels einer elektronischen Zugriffsberechtigung direkt Zugang zu den nötigen Informationen gewährt werden. Dies betrifft beispielsweise das Kantonsgericht für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung bzw. der Rückforderung solcher Kosten bei nachträglich eingetretener finanzieller Besserung. Die **Finanz- und Kirchendirektion** kann deshalb für die jeweilige auskunftsberechtigte Behörde eine elektronische Zugriffsberechtigung bewilligen. Dies vereinfacht die ganze administrative Handhabung des Informations- bzw. Meldeflusses auf beiden Seiten, indem nicht die einzelnen Anfragen gestellt, bearbeitet und schliesslich beantwortet werden müssen. Selbstverständlich müssen dabei die Voraussetzungen des Datenschutzes vollumfänglich erfüllt werden und es ist sicherzustellen, dass diese auch durchgehend gewährleistet werden. Dazu gehören beispielsweise die Zugriffsberechtigung nur auf notwendige Informationen, die Protokollierung der elektronischen Abfragen sowie eine jederzeitige Überprüfbarkeit.

Die Finanz- und Kirchendirektion bzw. die Steuerbehörden entscheiden, ob im Rahmen der Amtshilfe einem konkreten Gesuch um Auskunft entsprochen werden kann. Die Einsicht in Informationen, welche ihrer Natur nach vertraulich sind (verwaltunginterne Notizen) oder während eines noch laufenden Verfahrens, kann je nach Fallkonstellation auch ausgeschlossen werden. Eine Auskunft aus den Steuerakten ausserhalb des beschriebenen Rahmens ist deshalb nur zulässig, wenn entweder eine ausdrückliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person vorliegt oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder eine Ermächtigung seitens der Finanz- und Kirchendirektion erteilt wird.

Anderen Behörden oder Institutionen gegenüber gelten insbesondere folgende Ermächtigungen zur Auskunftserteilung:



Auskunftsberechtigte Behörden und Institutionen (*nicht abschliessend*)

Behörde oder Institution	Gesetzliche Grundlage	Inhalt der Auskunft	Besondere Voraussetzungen
Steuerbehörden des Bundes, anderer Kantone und kommunale Steuerämter	§ 111a StG Art. 111 Abs. 1 DBG Art. 39 Abs. 2 StHG	Alle notwendigen Steuerauskünfte und Akteneinsicht	Betroffenheit als Steuerhoheitsträger
Organe der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege (Gerichte, Polizei, usw.)	§ 111a StG	Alle notwendigen Steuerauskünfte; evtl. sogar Akteneinsicht z.B. bei kriminalpolizeilichen Untersuchungen	Nachweis des berechtigten Interesses
Strafverfolgungsbehörden	Art. 34 Abs. 3 StGB	Alle notwendigen Steuerauskünfte zur Bestimmung des Tagesansatzes (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters)	Bestimmung des Täters
Kranken- und Unfallversicherungsgesellschaften, SUVA	Art. 32 ATSG	Auskünfte, die notwendig sind für – die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, – die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, – die Festsetzung und den Bezug der Prämien, – den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.	– Nachweis, dass soziale Krankenversicherung gemäss KVG besteht – Nachweis, dass Unfallversicherung gemäss UVG besteht – schriftlich begründetes Gesuch
Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. der Invalidenversicherung, Ausgleichskassen	Art. 9 u. Art. 93 AHVG bzw. Art. 66 u. Art. 81 IVG	Auskünfte, die notwendig sind für – die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, – die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, – die Festsetzung und den Bezug der Beiträge, – den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.	Alle Ausgleichskassen (inkl. Familienausgleichskassen)
Schuldbetreibungs- und Konkursämter	Art. 91 Abs. 5 SchKG Art. 222 Abs. 5 SchKG	Auskünfte über Steuerdaten; kein allgemeines Akteneinsichtsrecht	– im Pfändungsverfahren: nur Auskünfte über Vermögenswerte, die für eine genügende Pfändung notwendig sind – im Pfändungs- und Konkursverfahren: nur Auskünfte über Steuerdaten des Betroffenen, nicht auch des anderen Ehegatten
Ausserkantonale Sozialhilfebehörden (bei Gegenrecht)	§ 111a StG	Steuerbares Jahreseinkommen und Vermögen der Verwandten in auf- und absteigender Linie	– bei möglicher Verwandtenunterstützungspflicht

4. Auskünfte im Zusammenhang mit AIA-Meldungen

Eine AIA-Meldung als solches darf nur für Steuerzwecke verwendet werden und deshalb die Steuerakten nicht verlassen.



Ist ein Nach- und Strafsteuerverfahren abgeschlossen oder wird eine noch offene Veranlagung mit den via AIA gemeldeten Vermögenswerten und -erträgen ergänzt, so dürfen die **rechtskräftig** festgesetzten Ergebnisse (neue Vermögenswerte und -erträge) anderen Behörden nach Massgabe des Auskunftsrechts (vgl. Ziffer 3; § 111a StG) mitgeteilt werden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KM 229E Auskünfte aus Steuerakten (Ergänzung)
- KM 229 Auskünfte aus Steuerakten
- KM 97 Auskünfte aus den Steuerakten an Polizeibeamte
- Veranlagungshilfe Nr. 6